

Kirchenrecht

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 sowie die Verordnung der Evangelischen Kirche der Union über das Disziplinarrecht vom 14. März 1956 nebst den Überleitungsgesetzen der Gliedkirchen. Erläutert von H. von Armin. (Sammlung Guttenberg 251.) Berlin, W. De Gruyter, 1960. 8°, VII und 221 S. – Ganzleinen DM 16,—.

Nach einem kurzen Überblick über die Entwicklung des evangelischen Disziplinarrechts (S. 3–5) wird das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 einläßlich kommentiert und mehrfach auf abweichendes Recht der Gliedkirchen hingewiesen (S. 4–142). Darauf folgt der Abdruck: 1. des zuvor kommentierten Gesetzes mit den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen, 2. der Verordnung der Evangelischen Kirche der Union über das Disziplinarrecht vom 14. 5. 1956 mit einer Erläuterung, in der die Änderungen und Ergänzungen für den Bereich der EKU näher dargelegt werden, und 3. der Überleitungsgesetze der Gliedkirchen, die das neue Disziplinalgesetz übernommen haben. Außer vier Landeskirchen (Berlin-Brandenburg, Sachsen, Pommern, Pfalz), die der EKU angeschlossen sind, fehlen hierbei (außer Schleswig-Holstein und Lübeck) alle lutherischen Kirchen, soweit diese in der VELKD zusammengeschlossen sind. Das Fehlen der meisten lutherischen Kirchen weist auf die Schwierigkeiten hin, die der Erlaß eines einheitlichen Disziplinarrechtes für die evangelischen Kirchen in sich

birgt. Das erstmals in nationalsozialistischer Zeit für die Deutsche Evangelische Kirche einheitlich geregelte Disziplinarrecht (VO vom 8. 2. 1936 und 13. 4. 1939) konnte nach dem Zusammenbruch 1945 nicht unverändert beibehalten werden. Außer der Ausmerzung nationalsozialistischer Gedankengutes waren auch weitere Änderungen notwendig. Eine vorläufige Anpassung erfolgte durch VO des Rates der EKD vom 2. 5. 1946, deren Gültigkeit von mehreren Landeskirchen bestritten wurde. Eine einheitliche Neuregelung für alle evangelischen Landeskirchen scheiterte insbesondere am Widerspruch der VELKD, die der EKD die Zuständigkeit zum Erlaß eines die Gliedkirchen verpflichtenden Disziplinalgesetzes absprach und hierbei auch bekenntnismäßige Bedenken geltend machte. Das von der EKD erlassene Gesetz legte sich daher unmittelbar nur Geltung für die Amtsstellen der EKD bei und überließ es den beteiligten Gliedkirchen, mit etwaigen Änderungen und Ergänzungen das Gesetz nach ihrem Recht in Kraft zu setzen (§ 132). Bislang hat sich nur gut die Hälfte der Evangelischen Landeskirchen, teilweise mit Änderungen und Ergänzungen, dem neuen Gesetz angeschlossen.

Nach dem neuen Gesetz liegt eine disziplinarisch zu verfolgende Amtspflichtverletzung vor, wenn ein Geistlicher in oder außer dem Dienst schuldhaft Pflichten verletzt, die sich aus seinem mit der Ordination begründeten Amtsverhältnis ergeben (§ 2). Bei Kirchen-

beamten treten die Pflichten aus dem Amtsgelöbnis an die Stelle der Pflichten aus der Ordination. Über den Vorwurf, ein Geistlicher sei in seiner Verkündung von dem Bekenntnis der Kirche abgewichen, kann nicht nach dem Disziplinalgesetz entschieden werden; diese Fälle werden im sogenannten Lehrzuchtverfahren behandelt. Der Vf. macht darauf aufmerksam, daß diese Aufnahme eng auszulegen sei, und macht geltend, daß ein Herabwürdigen des Bekenntnisses nicht im Lehrzuchtverfahren, sondern im Disziplinarverfahren zu ahnden sei. Disziplinarstrafen sind: Warnung, Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Versetzung, Amtsenthebung, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung des Ruhegehaltes und Aberkennung des Ruhegehaltes. Die ersten drei können durch Disziplinarverfügung der obersten Dienststelle verhängt werden, alle anderen nur in einem formellen Disziplinarverfahren, dessen Einleitung in das pflichtmäßige Ermessen der Dienstbehörde gestellt ist.

München

Klaus Mörsdorf